

NICHTDISKRIMINIERUNG, MAßNAHMEN ZUR GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN SOWIE BESTIMMUNGEN ÜBER FRAUENFÖRDERUNG

(1) Der Erhalter und das Kollegium setzen sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, Studierenden, Studienplatzwerbenden, MitarbeiterInnen und BewerberInnen die gleichen Chancen zu bieten, ohne Diskriminierungen in Bezug auf das Geschlecht, das Alter, der ethnischen Zugehörigkeit, der sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der physische Fähigkeiten oder der sexuellen Ausrichtung.

(2) Das Kollegium richtet einen dauerhaften Arbeitsausschuss für Gender- und Diversity Maßnahmen ein. Dieser erarbeitet in Abstimmung mit dem/der Gender- und Diversity Beauftragten der FHWien der WKW Maßnahmen und Implementierungsvorschläge, die ins Kollegium zur Abstimmung gebracht werden.

(3) An der FHWien der WKW gibt es einen Gender- und Diversity-Beauftragten oder eine Gender- und Diversity-Beauftragte.

Das Kollegium kann – vertreten durch die Kollegiumsleitung – Vorschläge und Ideen zu Themen der Gender- und Diversity-Maßnahmen bei der/dem Gender- und Diversity-Beauftragten einbringen und diskutieren. Die Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen obliegt der Geschäftsführung.

Die oder der Gender- und Diversity-Beauftragte hat das Recht, an Aufnahme- bzw. Auswahlgesprächen für im Lehr- und Prüfungsbetrieb Tätige teilzunehmen.

Die/der Gender- und Diversity Beauftragte wird in Abstimmung mit dem Kollegium und dem Erhalter regelmäßig einen Bericht zur Lage der Gleichstellung inklusive einem Bericht über ergriffene Maßnahmen und Vorschläge für deren Anpassung zukommen lassen.

Satzungsbestandteil

Freigabe durch das Kollegium der FHWien der WKW im Einvernehmen mit dem Erhalter gem §10 Abs. 3 Z.10 FHG